

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 35P „Lauseberg“ wird ein Verkehrskonzept für das Plangebiet und das betroffene Umfeld erarbeitet und durch die Verwaltung betreut. Die Kosten werden zu 50% durch den Vorhabenträger getragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Leistungen zu beauftragen. Die Ergebnisse des Verkehrskonzeptes sollen im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt werden und ggf. durch weitergehende Vorgaben im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger und dem Verkehrsträger Bus bedarfsgerechte Haltepunkte abzustimmen. Diese sind vorrangig auf dem Grundstück des Vorhabenträgers zu realisieren.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 35P „Lauseberg“ müssen alle erkennbaren Konflikte untersucht und (möglichst) gelöst werden. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung von Bedenken und Hinweisen müssen fachlich Aussagen zu den erkannten Konflikten eingebracht werden.

In den bisherigen Beteiligungsschritten (Scoping und frühzeitige Beteiligung) zeigte sich, dass für das Thema der verkehrlichen Einbindung des Plangebietes insb. Fuß- und Radverkehr sowie ÖPNV vertiefende Untersuchungen erforderlich sind.

Fortführung Problembeschreibung – siehe Ergänzungsblatt

Erfordernis:

1. Im Rahmen des sog. Scopings hat der Landkreis Barnim / SG ÖPNV im November 2023 die unzureichenden Rad- und Fußwegesituation entlang der Schönower Straße bemängelt und ein Verkehrskonzept angeregt, dass insbesondere für die Schülerspezialbeförderung Lösungen im Plangebiet vorsieht.
2. Die Barnimer Busgesellschaft (BBG) hat im Juli 2024 für die Andienung des neuen Schulstandortes die **Errichtung einer Endhaltestelle für Busse auf dem Vorhabengrundstück sowie für die durchfahrenden Buslinien 868 und 900 eine Haltestelle im Bereich des Zugangs des Schulstandortes** gefordert. Hierfür sind Aufstellflächen **für min. 3 Gelenkbusse sowie ein Sozialgebäude mit ca. 20qm** vorzusehen. Sollte dies nicht umsetzbar sein, so ist die Anbindung des Schulstandortes an den Busverkehr nur möglich, wenn die Buchenallee zwischen Robert-Koch-Straße und Eosanderstraße sowie die Robert-Koch-Straße zwischen Schönower Straße und Buchenallee als Einbahnstraße ausgeführt und die 3 erforderlichen Bushaltestellen und Busaufstellflächen inklusive Sozialgebäude

im Bereich der Buchenallee untergebracht werden.

3. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden durch die Öffentlichkeit zum Thema Verkehr Bedenken eingebracht, dass die verkehrlichen Auswirkungen bzgl. der umgebenden Verkehrsinfrastruktur („Nadelöhr“ S-Bahnbrücke Schönower Straße, Wohngebietsstraßen, Radwege), aber vor allem bzgl. der Rad- und Fußverkehrsströme nicht ausreichend untersucht wurden.

Es wurde auch daraufhin gewiesen, dass die Gemeinde einen erhöhten Aufwand bei der Umgestaltung der Schönower Straße haben wird (neue Querungen, ggf. Radwege) und es unklar ist, wie die Schüler zum/ vom Gymnasium kommen (Thema ÖPNV-/Bus-Anbindung).

Für die Beantwortung, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Bedenken und Hinweise, ist die Ergänzung der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung (SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH (2024)) um eine konzeptionelle Betrachtung der Auswirkungen eines neuen Schulstandortes erforderlich.

Die Gemeindeverwaltung hat das Erfordernis der ÖPNV-Anbindung des Schulstandortes (Bedarfe der BBG) sowie die vertiefende Untersuchung der Auswirkung der Planung auf die umgebende verkehrliche Infrastruktur mit dem Vorhabenträger (Landkreis) besprochen und deutlich gemacht, dass die entsprechenden Bushalte-/aufstellflächen vorrangig im Plangebiet umzusetzen sind, da eine Einbahnstraßenlösung im Bereich Buchenallee und Robert-Koch-Straße nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus stehen im Bereich S-Bahnhof Zepernick / Wendestelle Straße Am Amtshaus keine weiteren Flächen für Busaufstellplätze zur Verfügung.

Die Abstimmung zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger und dem Verkehrsträger Bus (BBG) soll im Rahmen des Verkehrskonzeptes erfolgen.

Inhalt und Kosten eines Verkehrskonzeptes:

Ein solches Verkehrskonzept umfasst dabei neben der Grundlagenermittlung die nachfolgenden Aussagen

- Erstellen von Zielnetzen für den Rad- und Fußverkehr, Erfassen der Erschließung durch den öffentlichen Verkehr (Lage und Einzugsbereiche von Haltestellen, Linienverläufe, Takt- und Bedienungszeiten) sowie Aufzeigen ggf. vorhandener Erschließungslücken
- Maßnahmenuntersuchung – Handlungskonzept. Entwickeln von Maßnahmen für den Fuß-, Rad- und motorisierten Individualverkehr sowie den ÖPNV. Aufzeigen von Handlungsoptionen zur Optimierung der Anlagen des Fuß-, Rad und öffentlichen Verkehrs hinsichtlich der Anforderungen zur Erschließung des geplanten Gymnasiums insbesondere in der Schönower Straße (Einbindung in die umliegende Rad- und Fußwegeinfrastruktur

insbesondere auch in den Kreuzungsbereichen, Aufzeigen von möglichen Standorten für Querungsstellen sowie die hierfür notwendigen Eingriffe in den Straßenraum – Erstellen von Prinzipskizzen und Lageplänen der Schönower Straße (Vorplanungscharakter, keine Entwurfspläne), Einschätzen der Auswirkungen auf den Bahnhofsvorplatz und Umfeld an der EÜ Schönower Straße)

- Erarbeiten einer groben verkehrstechnischen Vorplanung zu den Bedarfen der BBG auf dem Schulgrundstück (Haltestelle, Stellplätze für 3 Gelenkbusse, soziale / sanitäre Einrichtungen für Fahrpersonal), Überprüfung der Radien, Schleppkurven etc., ggf. Vorschlag einer Alternativlösung an einem anderen Standort, Erarbeiten von Lösungen der Ein- und Ausfahrt der Busse auf die Schönower Straße
- Zusammenstellen von Einzelmaßnahmen bzw. Maßnahmenbündel (enthält Aussagen u. a. zu überschlägigen Kosten, Zeithorizont (kurzfristig, mittelfristig, langfristig)

Die Kosten werden von einem Fachbüro auf 38.000EUR (brutto) geschätzt. = nicht nur 16.000€

Da das Untersuchungsgebiet für ein solches Verkehrskonzept über das Plangebiet hinausgeht und hier auch Fragestellungen der Gemeinde, z.B. zum Bahnhofsvorplatz betrachtet werden sollen, wurde dem Vorhabenträger eine Kostenteilung vorgeschlagen. Der Landkreis trägt 50% und die Gemeinde trägt 50% der Kosten.

Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müssen spätestens zur sogenannten Abwägung entsprechende fachgutachterliche Aussagen zum Verkehr vorliegen. Eine nicht sachgerecht durchgeführte Abwägung ist ein Verfahrensfehler, der in einem Normenkontrollverfahren zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen kann. Die Aussagen zum Verkehr haben gegebenenfalls Auswirkungen/ Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen zur Folge und könnten bei nicht rechtzeitiger Berücksichtigung zu einer erneuten Offenlage und weiterer zeitlicher Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren führen.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes unabdingbar und sollte möglichst zeitnah erfolgen. Dadurch können die Festsetzungen des Bebauungsplanes so gestaltet werden, dass im B-Planentwurf alle relevanten Themen berücksichtigt werden und keine erneute Offenlage aufgrund ungeklärter Probleme und daraus resultierender geänderter B-Planfestsetzungen erforderlich ist. Zielstellung der Verwaltung ist die Erarbeitung eines rechtssicheren Bebauungsplanes mit hoher zeitlicher Priorität.

Das Verkehrskonzept ist neben den Vorgaben für Bebauungsplanfestsetzungen auch relevant für die

Beschreibung der Maßnahmen, die im Umfeld des neuen Schulstandortes erforderlich sind, z.B. Querungshilfen, Anpassungen im Gehwegbereich o.ä.. Diese Maßnahmen inklusive der entstehenden Kostentragung werden parallel zum Bebauungsplan im städtebaulichen Vertrag geregelt. Dieser Vertrag wird der Gemeindevertretung vor dem Satzungsbeschluss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag:

1. Die Gemeinde bearbeitet den Bebauungsplan 35P „Lauseberg“ seit 2021 mit hoher Priorität.

Zur Vermeidung von weiteren zeitlichen Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren schlägt die Verwaltung vor, die Kosten sowie die Betreuung des Verkehrskonzeptes selber zu übernehmen und bittet um entsprechende Beschlussfassung. =100%, also wieder ein Schnellschuss?

2. Darüber hinaus hält es die Gemeindeverwaltung für unabdingbar, die, für den neuen Schulstandort erforderlichen, ÖPNV-Infrastruktur (3 Bushalte-/aufstellflächen inkl.

Sozialgebäude) zeitnah mit den Verkehrsträger Bus (BBG) abzustimmen. Bedarfe an Bushalte- und –aufstellflächen, die über den Bestand im Bereich Bahnhof Zepernick hinausgehen, sollen vorrangig auf dem Grundstück des Vorhabenträgers realisiert werden.

= weitere Versiegelung im WSG + Schadstoffeinbringung über Reifenabrieb und Benzin ins Grundwasser